

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Für alle unsere Bestellungen im Verkehr mit Unternehmern gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden; dies gilt auch bei der Vereinbarung von Handelsklauseln, insbesondere Incoterms. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der von uns schriftlich erteilte Auftrag. Abweichungen hiervon, insbesondere bei Menge, Art und Güte der Ware, sind erst aufgrund unserer schriftlicher Bestätigung genehmigt und vergütungspflichtig.

II. Lieferzeit

- 1.) Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer uns unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens aber bis zum Lieferzeitpunkt, schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Bei nicht fristgerechter - auch unverschuldeter - Lieferung sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Uns bleibt es vorbehalten, den Rücktritt auf Teillieferungen zu beschränken.
- 3.) Wird der vereinbarte Termin oder Frist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 5 % des Netto-Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB reicht es aus, wenn wir die Vertragsstrafe mit der letzten Zahlung geltend machen.
- 4.) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte und die Geltendmachung des Verzugs Schadens bleiben vorbehalten.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1.) Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
- 2.) Der Auftragnehmer erkennt an, daß wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführen.
- 3.) Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
- 4.) Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Entdeckung.

IV. Gewährleistung

- 1.) Dem Auftragnehmer ist bewußt, daß wir ein Unternehmen der Automobil-Industrie sind und hier erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Liefergegenstände gelten.
- 2.) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, daß der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Art. IV. 1.), und daß der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.
- 3.) Bei Lieferung oder Leistung, die nicht den Anforderungen gemäß Art. IV. 2.) entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung - erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt oder das Recht zur Minderung des Preises zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- 4.) Nacherfüllung hat der Auftragnehmer notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Auftragnehmer zuzumuten ist. Der Auftragnehmer hat alle Kosten von Nachbesserung und/oder Nachlieferung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
- 5.) Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferanten.
- 6.) Gerät der Auftragnehmer mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug, so können wir auf Kosten des Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder eine Nachlieferung selbst veranlassen.
- 7.) Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Auftragnehmer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Art. IV. 6.) verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
- 8.) Die Regeln der §§ 478, 479 BGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

V. Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

- 1.) Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer uns von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
- 2.) Im Rahmen der Haftung nach Art. V. 1.) ist die Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf.
- 3.) Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen eines Produktes des Auftragnehmers notwendig ist, muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.
- 4.) Der Auftragnehmer hat uns, insbesondere wenn wir Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden auf Grund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ausgesetzt sind, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die wir brauchen, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwenden. Etwaige Kosten oder Aufwendungen des Auftragnehmers werden nicht erstattet.
- 5.) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

VI. Zeichnungen, Unterlagen, Geheimhaltung, Kundenschutz

- 1.) Sämtliche übergebenen Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt oder Dritten überlassen werden. Bei Verstoß hiergegen macht sich der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig.
- 2.) Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung unserer Aufträge verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.
- 3.) Bei jeder Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Netto-Auftragswertes verpflichtet, dies unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit uns derart zu nutzen, daß er direkten Kontakt mit unseren Kunden aufnimmt oder diese anwirbt.
- 5.) Etwaige Unterlieferanten sind gemäß vorstehenden Absätzen vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

VII. Vergütung und Zahlung

- 1.) Rechnungen müssen die Bestellnummer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen.
- 2.) Zahlungen erfolgen als Überweisung 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang netto. Dies gilt für Abschlagszahlungen entsprechend nach Rechnungseingang.
- 3.) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags maßgebend. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
- 4.) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Dem Auftragnehmer steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.
- 2.) Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts treten wir hiermit für den Fall, daß ein Eigentumsvorbehalt gemäß Art. VIII. 1.) wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlußsaldos aus dem Kontokorrent.
- 3.) Der Auftragnehmer tritt bereits hiermit die gemäß Art. VIII. 2.) abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, daß wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.
- 4.) Wir sind zur Einziehung von an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der

Ermächtigung ist nur wirksam, wenn wir Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzen. Unter dieser Voraussetzung kann der Auftragnehmer auch verlangen, daß wir ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgeben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

IX. Erfüllungsort, Abtretung, Schriftform

- 1.) Erfüllungsort ist Essen.
- 2.) Der Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.
- 3.) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Auslegung

- 1.) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (CISG) mit folgenden Sonderregelungen: Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. Der Auftragnehmer haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluß unvorhersehbaren Schaden. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Auftragnehmer Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Auftragnehmer hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, daß ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.
- 3.) Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Essen. Wir sind jedoch berechtigt, der Auftragnehmer an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.
- 4.) Diese Bedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Essen, Feb 2010